



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung

LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung 19/2026 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBI. Nr. 68/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Legat ZT GmbH, vom 16.03.2026, GZ 24.220 A in seiner Sitzung vom 25.06.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung laut Teilungsplan GZ 24.220 A, KG 66179 Straß und die Übernahme des Trennstücks 1 aus GstNr. 543/5, EZ 989 & des Trennstücks 3 aus GstNr. 544, EZ 612, KG 66179 Straß in das öffentliche Gut, GstNr. 789/20, EZ 50000, KG 66179 Straß und die Abtretung des Trennstücks 2 aus GstNr. 789/19, EZ 50000 zum GstNr. 543/2, EZ 667, KG 66179 Straß, des Trennstücks 4 aus GstNr. 789/20, EZ 50000 zum GstNr. 778/2, EZ 616, KG 66179 Straß und des Trennstücks 5 aus GstNr. 789/20, EZ 50000 zum GstNr. 778/3, EZ 753.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

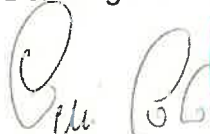
Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister


Johann Lappi



Angeschlagen am: 26.06.2026

Abgenommen am: 11.07.2026